

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Selb

Die Große Kreisstadt Selb erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Selb erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für alle Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz ist zu verzichten, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Selb erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- a) Hilfeleistungen und dem dazu benötigten Material, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
- d) Prüfung und Wartung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)
- e) Prüfung und Wartung von Mehrgasmessinstrumenten
- f) Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten
- g) Prüfung des ROLLGLISS R300/R350, von Handwinden und des Dreibaum AM100
- h) Leistungen der Schlauchpflegestelle,
- i) Öffnen der Türen,
- j) Beseitigung von Insekten

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

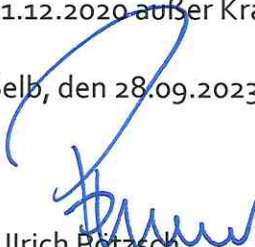
§ 4 Befreiung vom Kostenersatz

Aktiv Feuerwehrdienstleistende und ehemals aktiv Feuerwehrdienstleistende (mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren) sowie deren Ehepartner können auf Antrag vom Aufwendungs- und Kostenersatz nach dieser Satzung befreit werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Selb vom 01.12.2020 außer Kraft.

Selb, den 28.09.2023


Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister
Stadt Selb

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Selb

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Fahrzeugkosten

<u>Fahrzeug</u>	<u>Streckenkosten</u> Pro angefangenen Kilometer Wegstrecke	<u>Ausrückestundenkosten</u> pro Stunde
a) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,69	79,18
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	8,23	188,06
c) Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20-KatsS)	7,36	117,80
d) Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	6,10	102,00
e) Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	7,58	149,10
f) Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 10)	7,00	110,10
g) Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40 SL)	7,06	117,68
h) Drehleiter (DLK 23-12)	8,34	208,24
i) Rüstwagen (RW)	7,66	134,64
j) Versorgungs-LKW — GW Logistik	5,64	54,42
k) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17	27,90
l) Gerätewagen Umweltschutz (GW-U)	3,80	64,20
m) Einsatzleitwagen (ELW 12/1)	3,17	27,90
n) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	-,--	67,70
o) Kommandowagen (KdoW 10/1, 10/2)	3,29	61,42

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens.

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Der Zeitraum beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache / aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache / in das Feuerwehrgerätehaus bzw. dem Beginn des Folgeauftrages.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben und für die übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 28,00 Euro erhoben.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht der gemäß § 11 AV BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern im allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

a) Für die Wartung eines Pressluftatmers wird ein Betrag in Höhe von 23,00 Euro, für die reine Prüfung ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro, erhoben.

b) Für die Wartung einer Atemschutzmaske wird ein Betrag in Höhe von 12,50 Euro, für die reine Prüfung ein Betrag in Höhe von 3,50 Euro, erhoben.

c) Für das einmalige Befüllen von Pressluftflaschen werden bei

300 bar (2 l)	3,00 €
200 bar (4 l)	5,00 €
300 bar (6 l)	8,00 €
300 bar (6,8 l)	10,00 € erhoben.

d) Für die Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Vollschutzanzuges wird ein Betrag in Höhe von 60,00 Euro erhoben. Für die Prüfung allein wird ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

Zusätzlicher Kostenaufwand für Reinigung, Reparatur, Ersatzteile und weitere Prüfungen über den in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgegebenen Umfang der Wartung hinaus, wird ausschließlich die dafür notwendige Arbeitszeit gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Prüfung und Wartung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Für eine Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) nach DGUV 312-906 und für die jährliche Prüfung eines Absturzsicherungssatz nach DIN 1480-17 wird jeweils ein Betrag in Höhe von 120,00 € erhoben. Für die jährliche Prüfung von einzelnen Rettungsschlaufen, Auffanggurten und Bandschlingen wird jeweils ein Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

5. Prüfung und Wartung von Mehrgasmessinstrumenten

Für den monatlichen Pump-Test wird ein Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Für die 4-monatige Kalibrierung eines Mehrgasmessgerätes wird ein Betrag in Höhe von 100,00 € erhoben. Für einen Sensortausch inklusive Kalibrierung wird ein Betrag in Höhe von 150,00 € erhoben. Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

6. Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten

Für eine Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten wird jeweils ein Betrag in Höhe von 150,00 € erhoben. Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

7. Prüfung des ROLLGLISS R300/R350, von Handwinden und des Dreibein AM100

Für eine Prüfung eines ROLLGLISS R300/R350 wird ein Betrag in Höhe von 80,00 € erhoben. Für eine Prüfung eines Dreibeins wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € erhoben. Für eine Prüfung einer Handwinde wird ein Betrag in Höhe von 15,00 € erhoben. Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

8. Leistungen der Schlauchpflegestelle

Für das Waschen, Prüfen und Trocknen der Schläuche wird ein Betrag in Höhe von ~~5,50~~ 7,50 Euro pro Schlauch erhoben.
Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

9. Öffnen von Türen

Für das Öffnen von Türen wird eine Pauschale in Höhe von 55,00 Euro erhoben.

10. Beseitigung von Insekten

Für die Beseitigung von Insekten wird eine Pauschale in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

11. Sonstige Pauschalgebühren

Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung wird ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen 280,00 Euro

Falschalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden nicht verrechnet, wenn der jeweilige Betrieb die Feuerwehren bzw. die Stadt Selbst unterstützt, insbesondere durch Freistellung von Feuerwehrdienstleistenden. Für das jeweilige Ausrücken und ggf. den Einsatz geltend gemachte Lohnersatzkosten sind aber in Rechnung zu stellen.

Davon ausgenommen sind Falschalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wenn die Auslösung des Alarms wegen fortgesetzter mangelnder Wartung oder falscher Installation erfolgt.

b) Fehlalarme —vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt 1.000,00 Euro

Selb, den 28.09.2023



Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister
Stadt Selb